

4028 A
**Justiz-Ministerial-Blatt
für Hessen**

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

62. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2010

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften	201
	Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) .	203
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MIZI)	215
	Personalnachrichten	225
	Stellenausschreibungen	227
	Ausschreibung freier Notarstellen	228
	Buchbesprechungen	229

RUNDERLASSE

Nr. 19 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Einrichtung freiwilliger familienrechtlicher Arbeitsgemeinschaften. RdErl. d. MdJIE v. 28. 7. 2010 (2220-II/E2 - 2010/2359 - II/E-JPA) – JMBI. S. 201 – – Gült. Verz. Nr. 322 –

1. Wegen der besonderen Bedeutung des Familienrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens für die juristische Berufstätigkeit richte ich auch weiterhin bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Kassel und Wiesbaden sowie ferner nunmehr neu bei den Landgerichten Fulda, Limburg und Marburg freiwillige Arbeitsgemeinschaften in Familiensachen ein.
2. An den Arbeitsgemeinschaften können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen stehen, teilnehmen.
Die Anmeldung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu richten, bei dem die Arbeitsgemeinschaft eingerichtet ist.

3. Die Arbeitsgemeinschaft soll regelmäßig nicht weniger als acht und nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ersetzt nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll darauf hinwirken, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer regelmäßig mitarbeiten.
5. Die Arbeitsgemeinschaft soll nicht vor dem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts besucht werden.
6. Organisation und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter in Abstimmung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einzelnen geregelt; die Dauer der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll vier Monate nicht überschreiten. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll bei der Planung auf die Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Pflichtaufgaben Rücksicht nehmen. Im Übrigen gelten für Zielsetzung und Lernziele die Ausführungen im Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen entsprechend.
7. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft erteilt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter eine Teilnahmebescheinigung ohne Bewertung, die auf Wunsch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars dem Zeugnisheft beigefügt wird. Die Erteilung der Teilnahmebescheinigung kann im Falle mehrfach unentschuldigter Fehlers versagt werden.
8. Entschädigung und Vergütung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für die Leiterinnen und Leiter der Pflichtarbeitsgemeinschaften.

Abschnitt I

Allgemeines

1. Bestellung und Amtsbereich

- a) Das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht bestellen jeweils bei der eigenen Behörde, das Oberlandesgericht außerdem bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Prüfungskräfte).

Sie sollen in der Regel die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

- b) Der Amtsbereich der Prüfungskraft umfasst:

- aa) bei dem Oberlandesgericht die eigene Behörde und die Generalstaatsanwaltschaft,
bb) bei dem Hessischen Finanzgericht die eigene Behörde,
cc) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
dd) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
ee) bei dem Hessischen Landessozialgericht die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
ff) bei dem Landgericht die eigene Behörde, die der Dienstaufsicht des Landgerichts unterstehenden Amtsgerichte, die im Landgerichtsbezirk gelegenen Präsidialamtsgerichte, ausgenommen das Amtsgericht Frankfurt am Main, und die Staatsanwaltschaft,
gg) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main die eigene Behörde und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die Amtsbereiche können nach Nr. 2 Buchst. a) örtlich begrenzt werden.

- c) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung „Die Bezirksrevisorin (oder) Der Bezirksrevisor bei dem
Oberlandesgericht
Hessischen Finanzgericht
Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Hessischen Landesarbeitsgericht

Hessischen Landessozialgericht

Land(Amts)gericht“

geführt, soweit in Nr. 16 Buchst. c) nichts anderes bestimmt ist. Der Unterschrift wird keine Amtsbezeichnung beigefügt.

- d) Soweit in dieser Geschäftsordnung den Gerichten und den Staats(Amts)anwaltschaften Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, werden diese bei den Gerichten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Direktorin oder den Direktor und bei den Staats(Amts)anwaltschaften durch die Leiterin oder den Leiter der Staats(Amts)anwaltschaft wahrgenommen.

2. Geschäftsverteilung und Vertretung

- a) Sind bei einem Gericht mehrere Prüfungskräfte bestellt, so verteilt das Gericht die Geschäfte unter ihnen. Dabei sollen örtlich begrenzte Amtsbereiche festgelegt werden.
- b) In allen fachlichen Grundsatzfragen sollen die Prüfungskräfte desselben Gerichts eine übereinstimmende Ansicht anstreben und vertreten. Bleiben unterschiedliche Auffassungen bestehen, so berichtet die Behördenleitung des Gerichts der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Obergerichts.
- c) Mehrere Prüfungskräfte vertreten sich gegenseitig. Ist nur eine Prüfungskraft bestellt, so bestimmt das Gericht, ob die Prüfungskraft von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, einer Referentin oder einem Referenten oder einer beigeordneten Prüfungskraft (Nr. 3) vertreten wird. Bei längerer Abwesenheit kann die Abordnung einer Vertretungskraft beantragt werden.

3. Beigeordnete Prüfungskräfte

- a) Bei dringendem Bedarf teilen die in Nr. 1 Buchst. b) genannten Gerichte der Prüfungskraft vorübergehend eine geeignete Kraft des gehobenen Justizdienstes zur Unterstützung zu (beigeordnete Prüfungskraft). Für den Teilbereich der Kostenprüfung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungsverfahrens JUKOS können auch Beamtinnen und Beamte oder Justizfachangestellte, die jeweils über die erforderliche Erfahrung aufgrund ihres Einsatzes im Bereich der Berechnung von Gerichtskosten verfügen, als beigeordnete Prüfungskraft zugeteilt werden. Muss eine beigeordnete Prüfungskraft ständig mitarbeiten, so ist in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zustimmung des Oberlandesgerichts einzuholen; dasselbe gilt bei vorübergehender Mitarbeit, wenn eine Prüfungskraft binnen Jahresfrist in den Ruhestand treten wird.
- b) Die beigeordnete Prüfungskraft hat den Weisungen der Prüfungskraft zu folgen. Sie soll, wenn sie ständig mitarbeitet, an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen und, soweit sie im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts dem gehobenen Justizdienst angehört, auch einige Notariate kostenrechtlich prüfen. Die Behördenleitung kann die beigeordnete Prüfungskraft ermächtigen, selbstständig Beanstandungen zu erheben.

- c) Die Prüfungskraft ist berechtigt, die Entwürfe der beigeordneten Prüfungskraft zu ändern oder zu streichen sowie die Beanstandungen allgemein oder in bestimmten Fällen selbst zu vollziehen.
- d) Die beigeordnete Prüfungskraft unterzeichnet ihre Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

4. Aufgaben

- a) Die Aufgaben der Prüfungskräfte ergeben sich aus den Abschnitten II bis IV.
- b) Inwieweit die Gerichte (Nr. 1 Buchst. b) die Prüfungskraft mit der Bearbeitung von Justizverwaltungssachen beauftragen können, ergibt sich aus Nr. 16.

5. Örtliche Prüfungen im Allgemeinen

- a) Die Prüfungsaufträge erteilen
 - aa) das Oberlandesgericht für die eigene Behörde und, im Einvernehmen mit ihr, für die Generalstaatsanwaltschaft,
 - bb) das Hessische Finanzgericht für die eigene Behörde,
 - cc) der Hessische Verwaltungsgerichtshof für die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
 - dd) das Hessische Landesarbeitsgericht für die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
 - ee) das Hessische Landessozialgericht für die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
 - ff) die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich,
 - gg) die Präsidialamtsgerichte (außer Frankfurt am Main) sowie die Staatsanwaltschaften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Prüfungskraft,
 - hh) die Organisationseinheiten Innenrevision des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- b) Der Prüfungsumfang, die Zeitabfolge der Prüfungen und die Befugnisse der Prüfungskräfte ergeben sich aus der bundeseinheitlichen Kostenverfügung und den Vorschriften über die Innenrevision.
- c) Bei der Prüfung sind die in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft gesetzten elektronischen Prüfungskataloge für die Bereiche Kassen, Zahlstellen und Handvorschussstellen, Kosten und JUKOS zu verwenden.
- d) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, so dürfen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeignet erscheinen. Besondere Vorkommnisse sind der geprüften Behörde bereits bei der örtlichen Prüfung und, soweit es sich um nachgeordnete Behörden handelt, auch dem Hessischen Verwaltungsge-

richtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich unverzüglich anzuzeigen.

6. Arbeitsunterlagen

- a) Die Prüfungskraft führt für ihren Amtsbereich nach Nr. 2 Buchst. a)
 - aa) nach Sachgebieten geordnete elektronische Sammlungen, die alle maßgebenden Entscheidungen, Erlasse und Verfügungen enthalten, und veranlasst die ordnungsgemäße Einstellung der für eine Veröffentlichung geeignet erscheinenden Entscheidungen der Gerichte in die Landesrechtsprechungsdatenbank.
 - bb) Nachweisungen nach dem Vordruck Kost 22 in elektronischer Form (§ 50 Abs. 4 KostVfg),
 - cc) eine Nachweisung der geldlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit (außerhalb der Prüfung des Kostenansatzes) in elektronischer Form,
 - dd) eine Liste über „Anträge nach dem Verfahrens- und den Kostengesetzen“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der Kostenrechnung, Art und Anlass des Rechtsbehelfs u. ä., Entscheidung, Vermerke“ in elektronischer Form (vergleichbar dem Muster zu Nr. 7 Buchst. b),
 - ee) eine Liste über „Anträge nach den Vergütungsgesetzen“ (getrennt nach dem JVEG und FG) mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der Kassenanordnung, Haushaltsstelle, Anlass des Antrags o. ä., Entscheidung, Vermerke“ in elektronischer Form (Nr. 13 und Muster zu Nr. 7 Buchst. b),
 - ff) eine Liste über „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Tag und Betrag der (Gebühren-)Forderung, Ergebnis der Prüfung, Vermerke“ in elektronischer Form (Nr. 14 und Muster zu Nr. 7 Buchst. b).

Die Liste der „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ ist nur von den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu führen.

- b) Vertretungskräfte und beigeordnete Prüfungskräfte (Nr. 2 Buchst. c) und Nr. 3) zeichnen ihre Beanstandungen, Anträge, Äußerungen und Prüfungsfeststellungen in den Arbeitsunterlagen der jeweils zuständigen Prüfungskraft. Eine ständig beigeordnete Prüfungskraft kann eigene Arbeitsunterlagen führen.

7. Tätigkeitsberichte

- a) Die Prüfungskraft fasst das wesentliche Ergebnis ihrer Tätigkeit über die Kostenprüfung im (gemeinsamen) Jahresbericht (§ 52 Abs. 1 KostVfg) wie folgt zusammen:
 - aa) In Abschnitt A sind die Amtsbereiche und besonderen Aufgaben der Prüfungskraft und der etwa beigeordneten Prüfungskräfte nach Art und Umfang darzustellen.
 - bb) Aus Abschnitt B soll sich ergeben, bei welchen Behörden oder Abteilungen der Geschäftsstelle im abgelaufenen Haushaltsjahr Kostenprüfungen stattgefunden haben; ferner ist hier über die Teilnahme an Notariatsprüfungen zu berichten.

- cc) In Abschnitt C ist ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes bei den Behörden im abgelaufenen Haushaltsjahr und die wichtigsten ausgeräumten Zweifelsfragen zu geben.
 - dd) In Abschnitt D sind die bestehen gebliebenen kostenrechtlichen Zweifelsfragen mit Begründung des eigenen Standpunktes anzuführen.
- b) Jedem Jahresbericht ist eine Tätigkeitsübersicht nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beizufügen. Die Vorlage wird von dem Oberlandesgericht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Bei den Angaben über die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Staatskasse gelten als „Gesamtbeträge“ die durch die Tätigkeit der Prüfungskraft (Anhörung, Erinnerung, Beschwerde) erzielten geldlichen Ergebnisse.
- c) Den Jahresbericht und die Tätigkeitsübersicht legen die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form vor.
- Die Gerichte äußern sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Jahresberichts.
- Das Oberlandesgericht stellt die Ergebnisse aus den Tätigkeitsübersichten zusammen und übersendet die Zusammenstellung in elektronischer Form an den Hessischen Rechnungshof und das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Hierzu leiten die Obergerichte der Fachgerichtsbarkeiten dem Oberlandesgericht eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus den dortigen Tätigkeitsberichten der Prüfungskräfte elektronisch zu.
- d) Über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, besonders wenn Nachteile für die Landeskasse zu befürchten oder Entscheidungen von Dienstaufsichtsbehörden geboten sind, berichten das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Oberlandesgericht beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht dem Hessischen Verwaltunggerichtshof, das Arbeitsgericht dem Hessischen Landesarbeitsgericht und das Sozialgericht dem Hessischen Landessozialgericht, soweit die Prüfungskraft nicht unmittelbar berichtet.

Abschnitt II

Kostenprüfung

8. Prüfung des Kostenansatzes bei den Gerichten und Staats(Amts)anwaltschaften
- a) Falsche Kostenansätze sind zu berichtigen (§ 43 KostVfg). Erforderlichenfalls ist in Vertretung der Staatskasse eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.
 - b) Die Niederschrift über Prüfungen des Kostenansatzes (§ 51 KostVfg) ist in dem Schema des elektronischen Prüfungskataloges zu erstellen. Die festgestellten Mängel sind aufzuführen.

- c) Ein Exemplar der Niederschrift und des mit den Prüfungsbemerkungen versehenen elektronischen Prüfungskatalogs ist
 - aa) von dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof dem geprüften Verwaltungsgericht, von dem Hessischen Landesarbeitsgericht dem geprüften Arbeitsgericht, von dem Hessischen Landessozialgericht dem geprüften Sozialgericht, von dem Landgericht dem geprüften Amtsgericht und von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie den Organisationseinheiten Innenrevision bei dem Oberlandesgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht,
 - bb) über die Prüfung des Kostenansatzes bei dem Präsidialamtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft durch die Prüfungskraft dem betreffenden Gericht beziehungsweise der betreffenden Staatsanwaltschaft sowie den Organisationseinheiten Innenrevision bei dem Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft unmittelbar
 jeweils in elektronischer Form zuzuleiten.
- d) Die geprüften Behörden lassen die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und berichten darüber.
- e) Je ein Ausdruck der Niederschrift, des mit den Prüfbemerkungen versehenen Prüfungskatalogs und des Erledigungsberichts sind zu den Sammelakten „Prüfung des Gerichtskostenansatzes“ zu nehmen. Die Organisationseinheiten Innenrevision sind darüber hinaus über die Erledigungen der Beanstandungen zu unterrichten.

9. Andere Prüfungstätigkeiten

- a) Für die Prüfung der den beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Landeskasse gezahlten Vergütungen durch die Prüfungskraft gilt Nr. 5 Buchst. b und c. Die Prüfungskraft prüft die Festsetzungen anhand der Sachakten und erhebt gegebenenfalls eigene Beanstandungen oder wird als Vertreterin der Staatskasse tätig. Sie darf sich die ausgewählten Akten auch zusenden lassen.
- b) Hinsichtlich der Gebühren der gerichtlich bestellten Verteidiger (§§ 47, 51 RVG) soll die Prüfungskraft auf eine weitgehend einheitliche Handhabung hinwirken.
- c) Für die Prüfung der Rechnungsbestandteile über Einnahmen an Gerichtskosten durch die Prüfungskraft gilt Nr. 5 Buchst. b und c. Die Prüfungskraft wählt aus den von der Gerichtskasse übersandten Belegen (Nr. 18.5 KEBest) für die örtlichen Prüfungen geeignete Fälle aus und prüft diese anhand der Sachakten. Sie darf sich die Sachakten auch zusenden lassen. Die Kassenanordnungen über Löschungen im Kostensoll (Vordruck Kost 18) sind alsbald an die Gerichtskasse zurückzusenden. Über die Prüfung ist für den Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Niederschrift zu fertigen und zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Dieser Prüfungsniederschrift sind die Sondernachweisung über die Kosten und Geldbeträge im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und

Beitreibungsanordnung sowie eine aus dem Verzeichnis über die geldlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit (Nr. 6 Buchst. a, Doppelbuchst. cc) erstellte Übersicht beizufügen, die für die einzelnen Gerichte (Staatsanwaltschaften) die Anzahl der Beanstandungen und deren geldliche Ergebnisse enthält.

Abschnitt III

Andere Prüfungen

10. Prüfung des Kostenansatzes der Notariate
 - a) Das Landgericht kann die Prüfungskraft und gegebenenfalls auch die beigeordnete Prüfungskraft des gehobenen Justizdienstes mit dem kostenrechtlichen Teil der Notariatsprüfung beauftragen (§ 93 Abs. 2 Satz 2 BNotO, § 33 Satz 3 DONot).
 - b) Für die Niederschriften über den kostenrechtlichen Teil der Notariatsprüfungen gilt Nr. 7 Buchst. a) entsprechend. Die Reinschriften sind dem Landgericht dreifach vorzulegen. Dieses übersendet dem Oberlandesgericht ein Stück der Niederschrift. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 92 ff. der BNotO und den §§ 32 und 33 der DONot.
11. Unvermutete Geschäftsprüfungen und Prüfung der Kassen und Zahlstellen
 - a) Die zugleich mit der Prüfung des Kostenansatzes gegebenenfalls durchzuführenden unvermuteten Geschäftsprüfungen der Prüfungskraft erstrecken sich auf solche Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenwesens, die sich regelmäßig nur örtlich prüfen lassen. Sie sind von den Prüfungen der örtlichen Aufsichts- und Prüfungsbeamtinnen und -beamten unabhängig.
 - b) Die Prüfungsfelder und der -umfang ergeben sich aus den von den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Gerichte des Landes und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen.

Abschnitt IV

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse

12. Zuständigkeitsbereich
 - a) Im Geschäftsbereich der Justizverwaltung obliegt die Vertretung des Landes Hessen als Partei und bei sonstiger Verfahrensbeteiligung in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, sofern das Land Hessen nicht durch eine andere Stelle der Justizverwaltung vertreten wird,

aa) vor den Amts- und Landgerichten, dem Hessischen Finanzgericht, den Verwaltungsgerichten, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, den Arbeitsgerichten, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, den Sozialgerichten, dem Hessischen Landessozialgericht sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz

der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor, die für diese Gerichte jeweils zuständig sind,

bb) vor dem Oberlandesgericht, soweit solche Anträge in einem Verfahren in erster Instanz oder in Rechtsmittelverfahren gestellt werden sowie in Verfahren über Anträge nach den §§ 42, 51 RVG

der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht.

Auf die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz wird verwiesen.

13. Aufgaben nach dem JVEG

a) Aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs oder nach eigenem Entschluss beantragt die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor im Bedarfsfall, die Entschädigung einer ehrenamtlichen Richterinnen oder eines ehrenamtlichen Richters, einer Zeugin oder eines Zeugen beziehungsweise die Vergütung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers sowie einer Übersetzerin oder eines Übersetzers gerichtlich festzusetzen (§ 4 JVEG).

b) Gegen gerichtliche Festsetzungen sind nur dann weitere Schritte zu unternehmen, wenn grundsätzliche Fragen zu klären bleiben oder die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Kostensenats bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beziehungsweise der herrschenden Meinung in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung oder mit den maßgebenden Kommentaren nicht in Einklang steht. Wird die Beschwerdesumme nicht erreicht, liegt aber eine der vorgenannten Voraussetzungen vor oder enthält die Entscheidung eine offensichtliche Unrichtigkeit, so soll durch Gegenvorstellungen angestrebt werden, dass das Gericht einen Beschluss von Amts wegen ändert.

c) Beruht ein Antrag auf einer Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs, so sind der Beantwortung Überstücke des Antrags und der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

14. Aufgaben nach Nr. 145 RiStBV

Die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor wirken bei der Festsetzung der notwendigen Auslagen Beschuldigter zu Lasten der Staatskasse mit (Nr. 145 Abs. 2 RiStBV).

Abschnitt V

Schlussvorschriften

15. Verfahren bei Beanstandungen

- a) Die Prüfungskraft überwacht, dass die Beanstandungen unverzüglich beantwortet werden.
- b) Im Bedarfsfall regt sie erforderliche Fortbildungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen an.
- c) Bei allen an sie oder über sie zurücklaufenden Beanstandungen prüft die Prüfungskraft, ob die Antworten vollständig und als zutreffend zu erachten sind oder ob in Vertretung der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten sind.
- d) Ergeben sich durch ihre Tätigkeit Einnahmen oder Ausgaben, so sind die Buchungsanweisungen durch die Prüfungskraft zu prüfen und zu bescheinigen. Nach Erfassung in der Nachweisung der geldlichen Ergebnisse sind sie an die Buchungsstelle weiterzuleiten, bei Rechnungsfehlbeträgen mit der Zahlungsaufforderung (Vordruck HKR 258 a – SAP).
- e) Wird außerhalb der Kostenprüfung eine Beanstandung nicht anerkannt, hält die Prüfungskraft jedoch ihre Weiterverfolgung für geboten, holt sie die Entscheidung ein
 - aa) der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Beanstandung die Staatsanwaltschaft betrifft;
 - bb) des Präsidialamtsgerichts, wenn die Beanstandung dieses Amtsgericht betrifft;
 - cc) ihrer Behörde in allen anderen Fällen.

Die Entscheidung ist auf dem Beleg und auf dem Beanstandungsschreiben zu vermerken. Dies gilt nicht, soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse handelt.

Ergeben sich Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht behoben werden können, berichten die Landgerichte und die Präsidialamtsgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft berichten nötigenfalls dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaften teilen die Entscheidungen der Prüfungskraft mit.

16. Bearbeitung von Verwaltungssachen

- a) Soweit es die Hauptaufgaben (Abschnitt II bis IV dieser Geschäftsordnung) zulassen, soll die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor folgende Verwaltungssachen bearbeiten:
 - aa) Kostenerlasssachen,

- bb) Kostenfragen der Vollstreckungsbeamtinnen und der Vollstreckungsbeamten sowie der Notariate,
- cc) allgemeine Kostenfragen,
- dd) Schriftwechsel mit Rechnungsprüfungsbehörden, soweit er Einnahmen oder Ausgaben in Rechtssachen betrifft,
- ee) Angelegenheiten nach der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA) und den Justizvollzugsbestimmungen für Kassenanordnungen in Rechtssachen (JVBKR).

Ist ein Präsidialamtsgericht zuständig, kann insoweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor bei dem Landgericht zur Mitarbeit herangezogen werden.

- b) In Kostenerlasssachen prüft die Prüfungskraft den Kostenansatz, auch wenn sie die Kostenerlasssache nicht selbst bearbeitet. Dies gilt auch, wenn nach der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 934), das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.
- c) Soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor Verwaltungssachen bearbeitet, (Buchst. a), richtet sich die Zeichnungsbefugnis nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsverteilung für Verwaltungssachen.

17. Erfahrungsaustausch

- a) Das Oberlandesgericht wertet die Jahresberichte (Nr. 7) aus und klärt die Zweifelsfragen. Soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt, teilt es seine Entscheidung dem Hessischen Rechnungshof sowie allen Landgerichten und Präsidialamtsgerichten in elektronischer Form mit. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht ist die Entscheidung ebenfalls zu übermitteln, sofern die Entscheidung auch für deren Geschäftsbereich Bedeutung hat.
- b) Zur Erörterung kostenrechtlicher oder anderer Fragen beruft das Oberlandesgericht Arbeitstagungen der Prüfungskräfte ein, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und sowie dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und dem Hessischen Rechnungshof sind die Tagesordnungen mitzuteilen, damit sie Beauftragte entsenden können. Die Prüfungskräfte teilen die auf der Arbeitstagung zu erörternden Fragen mit ausführlicher Stellungnahme dem Oberlandesgericht mit.

18. Inkrafttreten

- a) Die Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren vom 26. Januar 1994 (JMBl. S. 66), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. November 1997 (JMBl. S. 5), ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.
- b) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 21 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJfE vom 9. 8. 2010 (1430/1 - B/1 - 2009/10244 - II/A) – JMBL S. 215 –
– Gült.-Verz. Nr. 2106 –**

RdErl. v. 11. 3. 2008 (JMBL S. 104)
13. 8. 2008 (JMBL S. 267)
28. 7. 2009 (JMBL S. 461)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 wie folgt geändert:

1. I/1

Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Siehe insbesondere auch VIII/1 Abs. 2, XIV/2 Abs. 3, XVI/3 Abs. 2 Nr. 1, XVII/5 Abs. 3 und XVII/6 Abs. 3.“

2. II/4

Die **Anmerkungen** 3) zum **Saarland** wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. c wird das Wort „Umwelt“ durch die Worte „Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 5 SprengG“ ersetzt.
- c) In Buchst. d wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt.

3. III/1

Der Unterabschnitt **III/1** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „¹“ und nach den Worten „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „²“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Fußnoten eingefügt:
 - ¹Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt.
 - ²Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt worden sind, auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert der Schenkungen den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt.“

4. III/4

In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem in der Klammer angegeben Zitat „§ 1596 Absatz“ eine „1“ eingefügt.

5. VIII/2

In Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

6. VIII/3

In Abs. 3 Nr. 11 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

7. VIII/6

In Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

8. IX/2

In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

9. IX/3

In Abs. 3 Nr. 12 Buchst. a, Doppelbuchst. aa) wird die Angabe „Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg“ durch die Angabe „Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal“ ersetzt.

10. X/3

Der Unterabschnitt **X/3** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Mitteilung ist, unabhängig von dem Verfahrensstand der Folgesachen, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 zu veranlassen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

11. XI/1

Folgende **Anmerkung** wird angefügt:

„In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 PolG NRW). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragsschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

12. XII/1

Die **Anmerkung** für Baden-Württemberg erhält folgende Fassung:

„In **Baden-Württemberg** sind die Mitteilungspflichten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die Behörde, die an der Begründung der Lebenspartnerschaft mitgewirkt hat,
2. an die Behörde, die über eine im Ausland begründete Lebenspartnerschaft eine Niederschrift aufgenommen hat.“

13. XIII/2

Die **Anmerkung** für Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinden;“.

14. XIII/3

Der Unterabschnitt **XIII/3** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beendigung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Worte „BGB“ ersetzt.
- c) Am Ende von Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

15. XIII/5

In Abs. 2 werden die Worte „Ausschluss der Mitteilung“ durch die Worte „Ausschluss der Übermittlung“ ersetzt.

16. XIII/9

Der Unterabschnitt **XIII/9** wird aufgehoben.

17. XIII/10

In Abs. 4 werden die Angaben „Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Buchstabe a, b, c, und e“ durch die Angaben „Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a, b und c“ ersetzt.

18. XIII/13

Der Unterabschnitt **XIII/13** wird wie folgt geändert:

a) Die **Anmerkung** für **Lettland** erhält folgende Fassung:

„in **Lettland**

an „Ministry of Justice, Children Affairs Cooperation Division“, Brivibas Blvd. 36, Riga, LV-1536, Latvia (Telefon: +371 67036801; +371 67036716; +371 67036721, Telefax: +371 67210823; +371 67285575, E-Mail: tm.kanceleja@tm.gov.lv, Internet: www.tm.gov.lv);“

b) Die **Anmerkung** für die Türkei erhält folgende Fassung:

„in der **Türkei**

an „Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey“.“

19. XIII/14

In der **Anmerkung** wird im zweiten Abs. nach der Angabe „Bolivien,“ die Angabe „Botsuana,“ eingefügt und die Angabe „ehemalige Tschechoslowakei,“ gestrichen.

20. XIII/15

In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchstabe d bezeichnete Standesamt“ durch die Worte „an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, und für den Fall, dass die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet wurde, an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b, c und d bezeichnete Standesamt“ ersetzt.

21. XIV/1

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Personenstandsbücher“ durch die Worte „das Personenstandsregister“ ersetzt.

b) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Angaben sind zu machen

über das Kind und

über den Annehmenden oder

über beide Ehegatten,

– wenn sie das Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder

– wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, oder

über beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder

im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 außerdem nach Maßgabe des Vordrucks, auf welche Rechtsvorschriften sich die Annahme als Kind gründet.“

22. XIV/1 und XIV/2

Die **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Aufzählung unter „Annahme als Kind“ wird nach der Angabe „(§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB),“ folgende Angabe eingefügt:
„ Adoption eines Minderjährigen des einen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB),“.
- b) In den Hinweisen „Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite“ werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder beide Lebenspartner“ eingefügt.
- c) Die Überschrift der rechten Spalte Zeile 8 („Ehegatte des Annehmenden**“) erhält folgende Fassung:
„Ehegatte/Lebenspartner des Annehmenden**“.
- d) Dem am Tabellenende mit einem „*“ versehenen Hinweis werden nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Worte angefügt: „/Lebenspartners (nicht Zutreffendes streichen)“.

23. XVI/1

Der Unterabschnitt **XVI/1** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Nummer 1, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 a PStV“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Eintragung im Buch“ durch die Worte „Aufnahme in die Sammlung“ ersetzt.
- b) Die **Anlage zu XVI/1** erhält folgende Fassung:

Anlage zu XVI/1

**Mitteilung an das Standesamt I in Berlin
für die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und
die Feststellung der Todeszeit**

(Maßgeblich für die Angaben zur Person des Verschollenen
ist der festgestellte Zeitpunkt des vermuteten Todes)

1.	Familienname	
	Geburtsname	
	Vornamen	
2.	Geburtstag	
	Geburtsort	
3.	Festgestellter Todeszeitpunkt	
	Sterbeort	
4.	Letzter Wohnort	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	
5.	Staatsangehörigkeit	
6.	Familienstand (ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt)	
6.1.	falls ledig:	
	Standesamt der Geburt	
	Registernummer des Geburtseintrags	
6.2.	falls verheiratet:	
	Familienname des letzten Ehegatten	
	Geburtsname des letzten Ehegatten	
	Vornamen des letzten Ehegatten	
	Tag und Ort der Eheschließung	
	Standesamt der Eheschließung	
	Registernummer des Eheeintrags	
6.3.	falls eine Lebenspartnerschaft bestand:	
	Familienname des letzten Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Lebenspartners	
	Tag und Ort der Begründung	
	Standesamt/Behörde der Begründung	
	Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags	

6.4.	falls verwitwet oder letzter Lebenspartner verstorben:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Ehe-oder Lebenspartner- schaftseintrags	
6.5.	falls geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Nichtbestehen festgestellt:	
	Familienname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/ Begründung der Lebens-partnerschaft	
	Registernummer des Eintrags	
	Gericht, das das Auflösungsurteil ausgesprochen hat	
	Datum des Urteils und Aktenzeichen	
	Datum der Rechtskraft	

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

24. XVII/1

Es wird folgende **Anmerkung** eingefügt:

„Anmerkung:

Übersicht der in Abs. 2 genannten Rechtsverordnungen der Länder.

Baden-Württemberg

Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 5. Dezember 2008 (GBl. S. 493);

Bayern

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 981);

Berlin

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestamentsverzeichnisV) vom 3. Februar 2009 (GVBl. S. 50);

Brandenburg

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510);

Bremen

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 15. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 415);

Hamburg

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) vom 17. Dezember 2008 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 442);

Hessen

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1030);

Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachen-Mitteilungsverordnung – NachlMittVO M-V) vom 15. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 529);

Niedersachsen

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und den Inhalt von Testamentsverzeichnissen vom 10. August 2009 (Nds. GVBl. S. 326);

Nordrhein-Westfalen

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO-Nachlasssachen) vom 28. November 2008 (GV. NRW. S. 767);

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173);

Saarland

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO-Nachlasssachen) vom 3. Dezember 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2106);

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 944), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 49);

Sachsen-Anhalt

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 457);

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsmitteilungsverordnung – TestMVO) vom 12. Mai 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457);

Thüringen

Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 442).“

25. XVII/2

Der Unterabschnitt **XVII/2** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „¹“ und nach den Worten „anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 5.200 Euro“ eine „²“eingefügt.
- b) Es werden folgende Fußnoten eingefügt:
„¹Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 12.000 Euro nicht überschreitet.“

²Im Vorgriff auf eine Änderung der ErbStDV zur Anpassung an die Erhöhung der Freibeträge durch das ErbStRG mit Wirkung vom 1. Januar 2009 kann bereits jetzt für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2008 auf eine Mitteilung verzichtet werden, wenn der Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreitet.“

26. XVIII/13

Die **Anmerkung** für **Thüringen** erhält folgende Fassung:
„in **Thüringen** an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

27. XVIII/15

Die **Anmerkung** für **Thüringen** erhält folgende Fassung:
„in **Thüringen**
an das Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

28. XXI/3

Der Unterabschnitt **XXI/3** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 36 a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 BRAO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b wird in der Klammer die Angabe „§ 36 a Abs. 3 BRAO“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 BRAO“ ersetzt.

29. XXI/4

In den **Anmerkungen** zu **Nordrhein-Westfalen** wird die Angabe der Anschrift der Steuerberaterkammer Düsseldorf „Uhlandstr. 11“ durch die Angabe „Grafenberger Allee 98“ ersetzt.

30. XXIII/1

In Buchst. g wird die Angabe „§§ 177 ff. PatAnwO“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO i. V. mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.

31. XXIII/2

In Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 36 Abs. 2 BRAO, § 36 Abs. 2 i. V. mit § 59m Abs. 2 BRAO, § 36 Abs. 2 BRAO i. V. mit § 4 Abs. 1 EuRAG, § 36 Abs. 2 i. V. mit § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 36 Abs. 2 BRAO i. V. mit § 209 Abs. 1 Satz 3 BRAO, § 64 a Abs. 2 BNotO, § 34 Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 52m Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 154b Abs. 2 PatAnwO, § 34 Abs. 2 i. V. mit § 160 PatAnwO, § 18 Abs. 1 und 2 RDG)“

32. XXIII/3

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BRAO, § 64a Abs. 2 Satz 1 BNotO, § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PatAnwO, § 18 Abs. 1 und 2 RDG)“
- b) Der zweite Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BRAO, § 64a Abs. 2 Satz 2 BNotO, § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PatAnwO)“

33. XXIII/4

Der Unterabschnitt **XXIII/4** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „§§ 177 ff. der Patentanwaltsordnung“ durch die Angabe „§ 160 PatAnwO i. V. mit den §§ 177, 178 und 182 PatAnwO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In den „**Anmerkungen**“ 1) für **Thüringen** wird die Zahl „27“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
- c) In den „**Anmerkungen**“ 2) für **Thüringen** wird die Angabe „Schlösserstraße 8“ durch die Angabe „Regierungsstraße 28“ ersetzt.

34. XXIV/2

In Abs. 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 und 2 StBerG“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 bis 2a StBerG“ ersetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Myriam Gruß und Regina Zöller.

Landgerichte

Herr Präsident des Landgerichts Fulda Dr. Wilhelm Wolf wurde zum Präsidenten des Landgerichts Gießen ernannt.

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Claudia Dieler in Frankfurt am Main;

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Jörn Immerschmitt, Peter Kulik,
Alexander El Duwaik und Daniel Köhler in Frankfurt am Main;

zur Richterin am
Landgericht : Richterin auf Probe Maike Sudendorf in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Amtsgericht : Richterin auf Probe Dr. Maren Rohmeyer in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Martina Eicke in Darmstadt, Richter am Amtsgericht Rüdiger Reeg in Darmstadt und Richter am Amtsgericht Norbert Hofmann in Frankfurt am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum ehrenamtlichen
Richter : Herr Rechtsanwalt Albrecht Striegel
– für die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2015 –.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Bernd-Klaus Schubert zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Klaus J. Müller mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Dirk Hörnig wurde von Bensheim nach Lorsch verlegt.

Der Amtssitz des Notars Hans L. Blechner wurde von Lorsch nach Bensheim verlegt.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wilfried Rosenkranz mit dem Amtssitz in Vellmar und Notar Siegbert Ortmann mit dem Amtssitz in Lauterbach (Hessen).

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
bei der Staatsanwaltschaft Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

1. Die Ausschreibung von zwei freien Notarstellen in der Stadt Karben (Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Juli 2010 (JMBl. S. 174), Stellenausschreibung B) 5., wird zurückgenommen.

2. Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 (JMBl. S. 563).

Im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim (Landgerichtsbezirk Darmstadt) ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses (Abschnitt A. II. Nr. 1. und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Oktober 2010** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Tonio Walter: **Kleine Rhetorikschule für Juristen**

1. Auflage, 2009, XVI, 319 Seiten, gebunden; EUR 19,00

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-59189-1

Tonio Walter: **Kleine Stilkunde für Juristen**

2., überarbeitete Auflage, 2009, XVI, 276 Seiten, gebunden; EUR 19,00

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-59190-7

Das menschliche Gehirn, hat Mark Twain einmal festgestellt, sei eine großartige Sache. Es funktioniere von dem Augenblick der Geburt an bis zu dem Moment, an dem man aufstehe, um eine Rede zu halten. Die „Rhetorikschule“ will helfen, sich auf eine Rede so gut vorbereiten zu können, dass man ihr mit Freude und Zuversicht entgegenseht. Das Buch vermittelt das Handwerkszeug für gelungene Reden, wobei es auf die besonderen Bedürfnisse von Juristen abstellt. Hierbei werden zunächst pflichtgemäß die Geschichte der Rhetorik sowie die klassischen rhetorischen Figuren dargestellt, wie etwa die Occultatio (das Reden über etwas, worüber man ausdrücklich schweigen will) oder das Hyperbaton (die Abweichung von der üblichen Satzstellung). Das hat man schon andernorts gelesen. Spannender ist der Teil, in dem handfeste, praktische Tipps gegeben werden: Etwa das Layout eines Vortragmanuskripts (großgeschrieben, Atempausen markiert), das Umgehen mit Zwischenrufen (zweimal wiederholen lassen, damit die Wirkung verpufft) oder die Länge der Socken (nicht zu kurz). Auch für Powerpoint-Präsentationen hat der Autor neben den üblichen Hinweisen der guten Lesbarkeit und Konzentration auf Kernaussagen einen Tipp parat: Um Stolperunfälle zu vermeiden, mache man sich mit dem Verlauf der Verlängerungskabel vertraut.

Die Rede erobert den Gedanken, aber die Schrift beherrscht ihn. Getreu dieser Erkenntnis Walter Benjamins hat der Autor neben der „Rhetorikschule“ auch eine „Stilkunde“ verfasst. Ihr liegt das Motto zugrunde: „Einen trifft es, Schreiber oder Leser.“

Wer sich als Schreiber dafür entscheidet, dass es ihn treffen soll, findet in der „Stilkunde“ viele nützliche, auf die Bedürfnisse von Juristen zugeschnittene Hinweise. Neben dem Kanon der tradierten Stilregeln finden sich zahlreiche praktische Einsichten: Beispielsfälle sollte man dem Leben und nicht der Phantasie entnehmen (Haakjöringsköd), außergewöhnliche Details erhöhen die Merkbarkeit (Katzenkönig-Fall), Humor ist mehr als Witz (Das „mehr“ ist das Versöhnliche.) und Ironie ist gefährlich (frei nach Churchill: Sei ironisch und Du wirst die beste Rede halten, die Du je bereut hast.).

Zahlreiche anschauliche Beispiele und geistreiche Formulierungen machen beide Bücher zu einem kurzweiligen Lesevergnügen und liefern manche gute Idee, wie man seine mündlichen und schriftlichen Texte ansprechend formulieren und präsentieren kann. Kaufen! Lesen! Anwenden!

Wiesbaden, den 30. Juli 2010

Dr. Frank Wamser
Richter am Oberlandesgericht

von Wulffen: **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**

7. neubearbeitete Auflage, 2010, 928 Seiten, in Leinen, € 64,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-60347-1

Der zur Beck'schen Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ gehörende Kommentar, der von dem früheren Präsidenten des Bundessozialgerichts Dr. h. c. Matthias von Wulffen nunmehr in 7. neubearbeiteter Auflage herausgegeben wird, kann unzweifelhaft Geltung als Standardkommentar auf dem wichtigen Feld des Sozialverwaltungsverfahrens und des Sozialdatenschutzes beanspruchen.

Den Autoren, zu denen neben dem Herausgeber der frühere Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. Klaus Engelmann, die Richterin am Bundessozialgericht Dr. Elke Roos, der Richter am Bundessozialgericht Dr. Bernd Schütze, der Richter am Landesozialgericht Dr. Dirk Bieresborn und der Richter am Sozialgericht Dr. Steffen Roller gehören, gelingt es in bewährter Manier, den Gesetzestext unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – aber auch des Schrifttums – knapp und präzise zu erläutern, ohne hierbei Wesentliches außer Acht zu lassen.

U. a. mit zahlreichen und aktuellen Hinweisen auf die Rechtsprechung erleichtert der Kommentar auch in sozialrechtlichen Spezialmaterien den Zugang zu den wesentlichen Zusammenhängen und rechtlichen Streitfragen ganz außergewöhnlich.

Hier sei nur beispielhaft auf die Kommentierung zu § 44 SGB X unter den Randnummern 40 bis 49 hingewiesen, die einen sehr guten Überblick über die zahlreichen Sondervorschriften zu dieser immer wieder neu diskutierten Grundnorm des Sozialverwaltungsverfahrens und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bietet und damit den Einstieg etwa in die in diesem Zusammenhang bestehenden Besonderheiten der „neuen Rechtsgebiete“ (SGB II und XII) erheblich erleichtert.

Insgesamt ist die Konzentration der Autoren auf das Wesentliche als besonderes Verdienst hervorzuheben, wie schon Dr. Rainer Schlegel, Honorarprofessor und Richter am Bundessozialgericht, in seiner Rezension zur 6. Auflage (NVwZ 2009, 374) völlig zu Recht betont hat. Der auf die besonderen Anforderungen von Praxis und Ausbildung zugeschnittene Kommentar erweist sich damit als wertvolle und unverzichtbare Hilfe für den Rechtsanwender sowohl in der Verwaltungspraxis als auch im Rechtsstreit, sei es am Richterisch, in der Anwaltspraxis oder im Rechtsschutzbüro.

Mit der 7. Auflage werden mehrere Gesetzesänderungen berücksichtigt, zu denen u. a. das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2586), das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2933), das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I 2009, 700) und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2258) gehören, um nur die wichtigsten zu nennen.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung ist die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung und Literatur im systematischen Zusammenhang, die insbesondere in den „neuen Rechtsgebieten“ seit der letzten Auflage eine weitere Entwicklung erfahren hat, wobei nur beispielhaft auf die Kommentierung zur Vereinbarung des im SGB XII geltenden „Gegenwärtigkeitsprinzips“ mit der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 44 SGB X (dort Randnummer 49) hingewiesen sei.

Bei solchen und ähnlichen Problemen, die trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers auch in Zukunft nicht völlig zu vermeiden sein werden, ist der hier besprochene Kommentar ein „sicherer Lotse“ durch das schwierige Terrain des sich zumindest in seinen Randbereichen in ständiger Veränderung befindlichen Sozialverwaltungsverfahrens- und Datenschutzrechts.

Seine Lektüre ist daher jedem anzuraten, der sich in diesem Rechtsgebiet erfolgreich bewegen möchte.

Wiesbaden, den 16. Juni 2010

Helmut Ewald
Richter am Landessozialgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

JSekr.'in Vey

(06 11) 32 – 26 41

nadine.vey@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.